

# **Satzung des Behinderten- und Rehabilitationssportvereins -BRSV - Radolfzell e. V.**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4. Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Ehrungen, Ernennungen
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Gesamtvorstand
- § 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes
- § 14 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 15 Abteilungen
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Protokollierung
- § 18 Geschäftsordnungen
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Behinderten- und Rehabilitationssportverein -BRSV- Radolfzell e. V.

Er hat seinen Sitz in Radolfzell und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. Registergericht eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des „Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist es mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf den Behinderten einzuwirken. Zweck ist es durch überwiegend bewegungstherapeutischer Übungen wie Ausdauer, Koordination, Flexibilität und Kraft, das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.
2. Der Sport wird im BRSV Radolfzell e. V. unter Einhaltung des § 11 a) des Bundesversorgungsgesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien zur Durchführung des Behindertensports sowie auch nach der Gesamtvereinbarung und den Richtlinien der deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation (DGPR) durchgeführt.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Alle Behinderten ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Behinderung.
2. Sportärzte und Übungsleiter, die für den BRSV tätig sind.
3. Nichtbehinderte, die den Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeit fördern.
4. Passive.

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben volles Stimmrecht, für Minderjährige deren gesetzliche Vertreter. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter den vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Richtlinien zu benutzen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.**

Über die Mitgliedschaft eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Eingang des Antrages des Aufzunehmenden (Aufnahmevordruck). Bei noch nicht volljährigen Bewerbern hat der gesetzliche Vertreter das Gesuch mit zu unterschreiben. Über die endgültige Teilnahme an Übungsveranstaltungen entscheidet erst eine ärztliche Untersuchung. Diese soll eine Überforderung oder Verschlimmerung der vorhandenen Behinderung ausschließen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Tod

### **Zu a)**

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

### **Zu b)**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages gemäß § 7 der Satzung im Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist dem Mitglied ausdrücklich die Streichung anzukündigen.

### **Zu c)**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Vereinsansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen. Der Betroffene hat die Möglichkeit, binnen vier Wochen Berufung gegen den Beschluss beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

4. Mitglieder, die nach § 8 geehrt wurden, sind weiterhin beitragspflichtig.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag beschließen, den Beitrag bei wichtigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 8 Ehrungen, Ernennungen**

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Silberne Ehrennadel<br>Mitgliedschaft. | nach 25-jähriger |
| b) Goldene Ehrennadel<br>Mitgliedschaft.  | nach 40-jähriger |
| c) Ehrenmitgliedschaft<br>Mitgliedschaft. | nach 50-jähriger |

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können in besonderen Fällen die obigen Ehrungen an besonders verdiente Mitglieder auch schon früher verliehen werden.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Vorstand gemäß § 2 BGB

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

## **§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Ernennung eines Wahlleiters entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 16 dieser Satzung.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen.**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
2. Wahl eines Wahlleiters.
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Änderung der Satzung.
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
9. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
11. Festlegung des Betrages, bis zu dessen Höhe der geschäftsführende Vorstand alleine entscheidet.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer

5. den Abteilungsleitern
  6. den Übungsleitern
  7. den Gerätewarten
  8. den Sportärzten
1. Die Vorstandsmitglieder 1) bis 4) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
  2. Dieser wird von den stimmberechtigten Mitgliedern offen per Handzeichen gewählt. Falls jedoch mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist geheime Wahl durchzuführen.
  3. Für die Gültigkeit der Wahl gilt § 16.
  4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
  5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
  6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
  7. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Buchführung, Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Bestellung von Übungsleitern, Sportärzten und Gerätewarten

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis gilt:  
der 2. Vorsitzende soll nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Abteilungen müssen ihre sportlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand regeln.
3. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung für zwei Jahre gewählt. Zu jedem Abteilungsleiter ist ein Stellvertreter zu wählen. Deren Wahl bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 16 Beschlussfassung**

Für die Beschlussfassung gelten folgende Regelungen:

1. Geschäftsführender Vorstand

Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen.

2. Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.

Zu 1. und 2.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 17 Protokollierung**

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

## **§ 18 Geschäftsordnungen**

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für jede Abteilung im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen.  
Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen jeweils nach Erstellung der Jahresbilanz die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und der Belege und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

## **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind, im Falle der Auflösung, der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



**§21**  
**Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung vom 17.10.1977 tritt außer Kraft.

Radolfzell, den 21.03.2015



I. Vorsitzender



2. Vorsitzender